

Stand: 05.02.2026 15:53:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9860

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften hier: Mittagsbetreuungen und Ferienangebote sind Schutzorte für Kinder und Jugendliche (Drs. 19/9021)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9860 vom 04.02.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahé, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Mittagsbetreuungen und Ferienangebote sind Schutzorte für Kinder und Jugendliche

(Drs. 19/9021)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird in Art. 110a Abs. 2 Satz 2 nach der Angabe „Führungszeugnisses“ die Angabe „und eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ eingefügt.
2. In Nr. 6 Buchst. b wird in Nr. 5 nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „sowie ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII vorgelegt wurde“ eingefügt.

Begründung:

Mittagsbetreuungen sowie die im vorliegenden Gesetzentwurf konkretisierten Ferienangebote unter Schulaufsicht unterliegen bisher nicht der Pflicht, ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten. Kinder und Jugendliche haben jedoch das uneingeschränkte Recht auf Schutz vor Gewalt, unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sie sich aufzuhalten. Spätestens mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern ist es daher unabdingbar, die Pflicht zur Vorlage und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzepts auch für Mittagsbetreuungen und Ferienangeboten gesetzlich zu verankern.

Kinder sind bei der Betreuung in der Mittagsbetreuung und in den Ferienangeboten nicht weniger schutzbedürftig als in Kita, Hort oder schulischem Ganztagsangebot. Dass für vergleichbare Institutionen unterschiedliche Schutzstandards gelten, ist fachlich nicht begründbar und aus kinderrechtlicher Sicht nicht akzeptabel. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet staatliche Stellen, Kinder in allen Einrichtungen, in denen sie betreut werden, wirksam vor Gewalt zu schützen.

Gewaltschutzkonzepte wirken präventiv: Sie helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen, klare Verhaltensstandards zu etablieren, Mitarbeitende zu sensibilisieren und Beschwerdewege transparent zu machen. Gerade in Mittagsbetreuungen, die oft mit heterogenen Personalschlüsseln, engagierten Mitarbeitenden ohne intensive fachliche Ausbildung und wechselndem Personal arbeiten, sind verbindliche Schutzstrukturen besonders wichtig. Ein gesetzlicher Rahmen stärkt hierbei die Handlungssicherheit nicht nur für Kinder, sondern gerade auch für die Mitarbeitenden, schafft Vertrauen bei

Eltern und Rechtssicherheit für Träger. Zudem stellt die gesetzliche Verpflichtung sicher, dass Konzepte nicht nur auf dem Papier existieren, sondern eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung stattfindet.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Gewaltschutz in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen deutlich gestärkt. Es ist konsequent, diesen Schutzgedanken auf alle regelmäßigen Betreuungseinrichtungen auszudehnen, statt neue Graubereiche entstehen zu lassen.